

# Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Kirchberg

84

Bauherr: Ceronas GmbH & Co. KG, An der Molkerei 11, 56288 Kastellaun  
Bauvorhaben: Neubau einer Betriebsstätte bestehend aus Produktionshalle mit Zwischenlager und Nebenräumen sowie Bürogebäude  
Stadt: Kirchberg  
Flur: I  
Flurstück-Nr.: 2/75

## 1. Wasserversorgung:

Versorgungsträger ist: Verbandsgemeindewerke Kirchberg

1.1  Die Wasserversorgung ist sichergestellt. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an des Grundstückanschlusses hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Kirchberg – Verbandsgemeindewerke – erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstückanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Brauchwasserversorgungsanlagen (z.B. Regenwasseranlagen) dürfen nicht mit Leitungen, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind, verbunden werden. Brauchwasseranlagen müssen von den Verbandsgemeinde- werken abgenommen werden! Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Entgeltsatzung Wasserversorgung des Versorgungsträgers.

1.2  Die Wasserversorgung ist nicht sichergestellt.

1.3 Sonstige Auflagen und Bedingungen

## 2. Abwasserbeseitigung:

Entsorgungsträger ist: Verbandsgemeindewerke Kirchberg

2.1  Die Abwasserbeseitigung ist gesichert. Den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und jede Änderung an den Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Kirchberg – Verbandsgemeindewerke – erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstückanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Entsorgungsträgers hat entsprechend der vorhandenen Art der Entwässerung (2.4) und unter der Kontrolle des Entsorgungsträgers zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung des Entsorgungsträgers.

2.2  Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.

2.3  nicht erforderlich, da auf dem Grundstück kein Schmutz- bzw. Niederschlagswasser anfällt, das zum Fortleiten gesammelt wird.

2.4 Art der Entwässerung

a) Mischsystem:

b) Trennsystem:

c) Modifiziertes Trennsystem:

2.5 Sonstige Auflagen und Bedingungen:

Produktionswässer dürfen nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

## 3. Stellungnahme:

Unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen und der in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Art der Abwasserbeseitigung wird dem Antrag zugestimmt.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt, siehe Ziffer

55481 Kirchberg, 05.04.2017

(Dietrich)  
Werkleiter